



KREISSTADT

Fürst-Wilhelm-Straße 15
D-72488 Sigmaringen
www.sigmaringen.de

Az.: 3/10-621.41-012

>>04.03.2021<<<

13. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Beuron im Gemeindeverband Sigmaringen - Schlaffässer
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB

Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge 22.10.2020

Beteiligungsfrist der Öffentlichkeit sowie der Behörden und Träger sonstiger öffentlicher Belange vom 23.07.2020 bis 31.08.2020

A: Folgende Träger haben keine Stellungnahme abgegeben:

Stadtverwaltung Sigmaringen, BLS – Breitbandversorgungsgesellschaft, NRS – Nahwärme-gesellschaft
Gemeinde Leibertingen, Gemeinde Schweningen, Stadt Fridingen an der Donau, Gemeinde Buchheim,
BUND, Landesnaturschutzverband, Naturschutzbund Deutschland e.V.

B: Folgende Träger haben in Ihrer Stellungnahme keine Einwendungen, Anregungen oder Bedenken vorgebracht:

Tübingen Referat 53.1
Stadt Meßkirch, Gemeindeverwaltung Stetten am kalten Markt, Gemeinde Irndorf

C: Folgende Träger haben Anregungen/Hinweise/Bedenken vorgebracht:

Regierungspräsidium Freiburg, Regionalverband Bodensee-Oberschwaben
Landratsamt Sigmaringen, Naturpark Obere Donau, Regierungspräsidium Tübingen, Referat 21
Landesamt für Denkmalpflege

D: Stellungnahmen der Öffentlichkeit:

Es sind keine Bedenken und Anregungen von privater Seite vorgetragen worden.

ACHTUNG: Immer bei den vorgebrachten Stellungnahmen auch Pläne, Skizzen etc. einfügen!

zu C: Stellungnahmen der Behörden und Träger sonstiger öffentlicher Belange sowie Abwägungs- und Beschlussvorschläge der Stadt Sigmaringen:

Lfd. Nr.	Wortlaut Stellungnahme/Einwendung/Anregung	Abwägungs-/Beschlussvorschlag
1.	<p>Regierungspräsidium Freiburg Landesforstverwaltung Stellungnahme vom 06.08.2020, Aktenzeichen: 83-2511.1 437_005 Beuron / FNP 13. Änderung Beuron Schlaffässer Anlagen zur Stellungnahme: keine</p> <p>Der Gemeindeverwaltungsverband Sigmaringen plant mit der 13. Änderung des Flächennutzungsplans von 2005 eine Anpassung in Beuron. Die Höhere Forstbehörde wurde gemäß § 4 Abs. 2 um Stellungnahme gebeten. Zu den beiden Änderungen nimmt die Höhere Forstbehörde wie folgt Stellung:</p> <p>STELLUNGNAHME: Der allgemeinen Zuweisung einer Fläche, die in der ursprünglichen Fassung des FNP als Parkplatz deklariert war, an die Land- und Forstwirtschaft wird von der höheren Forstbehörde nicht beanstandet. Wir weisen darauf hin, dass durch die Aufstellung von Schlaffässern direkt am Waldrand, ein erheblicher Konflikt mit dem nach § 4 Abs. 3 der Landesbauordnung geforderten Waldabstand von 30 Metern besteht. Die Höhere Forstbehörde geht davon aus, dass die Schlaffässer dem dauerhaften Aufenthalt von Menschen dienen und ein Waldabstand deshalb einzuhalten ist. Durch eine im Grundbuch zu sichernde Bewirtschaftungsauflage, die eine Wuchshöhenbeschränkung der Bäume vorschreibt, könnte das Risiko, bei gleichzeitiger Erhaltung des Waldes, minimiert werden.</p>	<p>Der konkrete Abstand der Schlaffässer wird im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens geprüft und festgelegt einschließlich der im Grundbuch zu sichernden Bewirtschaftungsauflage.</p>
2.	<p>Regionalverband Bodensee-Oberschwaben Stellungnahme vom 11.08.2020 Aktenzeichen: I. Fink Anlagen zur Stellungnahme: keine</p> <p>Das o.g. Vorhaben ist entsprechend Raumnutzungskarte des rechtskräftigen Regionalplans (1996)</p>	

	<p>von einem „Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege“ überlagert. Gemäß Plansatz 3.3.2 sind Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege grundsätzlich von Bebauung freizuhalten.</p> <p>Hiervon unberührt bleiben u. a. „Formen naturbezogener Erholungsnutzung samt der zugehörigen Einrichtungen, sofern diese in Art, Umfang und Intensität mit den Zielen des Arten-, Biotop- und Landschaftsschutzes vereinbar sind“. Wir verweisen diesbezüglich auf unsere Stellungnahme zur Bauvoranfrage „Naturcamp - Donautal“ vom 08. Februar 2019, sowie auf die Ergebnisse des Ortstermins vom 30.01.2019.</p> <p>Darüber hinaus bringt der Regionalverband Bodensee - Oberschwaben zur 13. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich der Schlaffässer in der Gemeinde Beuron keine weiteren Anregungen und Bedenken vor.</p>	<p>Die Stellungnahme zur Bauvoranfrage sowie das Ergebnis des Ortstermins vom 30.01.2019 sind im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens berücksichtigt.</p>
<p>3.</p>	<p>Landratsamt Sigmaringen Stellungnahme vom 08.09.2020 Aktenzeichen: 2000722 Anlagen zur Stellungnahme: keine</p> <p>Fachbereich Umwelt und Arbeitsschutz (Herr Schiefer, 102-2300) Positiv unter Beachtung von Auflagen und Hinweisen. Der 13. Änderung des Flächennutzungsplans des Gemeindeverwaltungsverbandes Sigmaringen „Fläche für Landwirtschaft“ (Schlaffässer), Beuron, wird unter Beachtung folgender Auflagen und Hinweise zugestimmt. Umweltrechtliche Vorgaben können durch Einhaltung der u. g. Auflagen überwunden werden.</p>	
	<p>WASSERRECHT 1. Wasserversorgung Die Trinkwasserversorgung kann durch den Anschluss an die örtlichen Versorgungsnetze erfolgen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
	<p>2. Abwasserbeseitigung 2.1 Kommunales Abwasser Abwassertechnische Belange sind auf Bebauungsplanebene oder im Baugesuch darzustellen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
	<p>3. Grundwasserschutz Die Plangebiete befinden sich außerhalb der rechtskräftig festgesetzten Wasserschutzgebiete. Sollte Grundwasser angetroffen werden, ist der Fachbereich Umwelt und Arbeitsschutz zu benachrichtigen. Einer dauerhaften Grundwasserabsenkung kann nicht zugestimmt werden.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

	<p>4. Oberirdische Gewässer In allen Teilen der Flussauen, die außerhalb des festgesetzten Überschwemmungsgebietes liegen, aber von Extremhochwassern (HQ-Extrem-Gebiet) betroffen sein können, ist das bestehende Restrisiko in der bauleitplanerischen Abwägung nach § 1 Abs. 6 und 7 BauGB zu berücksichtigen. In der Abwägung sind der Schutz von Leben und Gesundheit und die Vermeidung erheblicher Sachschäden zu beachten. Zudem sollen die Risikogebiete in den Bauleitplänen vermerkt werden (§ 5 Abs. 4 a, § 9 Abs. 6 a BauGB). Es wird aber auch darauf hingewiesen, dass eine Betroffenheit gleichwohl auch bei einem extremen Hochwasserereignis (HQ-Extrem) besteht und entsprechende Schritte (wie z. B. Regelungen zur Vermeidung und Verminderung von Hochwasserschäden, Aspekte zur Sicherung von Hochwasserabfluss und -rückhaltung, Gebäude hochwasserangepasst geplant und gebaut werden etc.) ergriffen werden müssen. In diesem Zusammenhang wird insbesondere auf § 78b WHG „Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten“ (=u.a. extreme Hochwasserereignisse) und den dort genannten Vorgaben verwiesen.</p> <p>Zusätzlich wird darauf hingewiesen, dass nach § 78c Abs. 2 WHG die Errichtung neuer Heizölverbraucheranlagen in Risikogebieten nach § 78b WHG grundsätzlich verboten ist. Zudem ist in § 78c Abs. 3 WHG auch die hochwassersichere Nachrüstung entsprechender Anlagen in den genannten Gebieten geregelt und zu beachten.</p>	<p>Kenntnisnahme Die angesprochenen Punkte wurden im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens abgearbeitet. Auf eine erneute Darstellung und Abarbeitung kann daher verzichtet werden.</p>
	<p>BODENSCHUTZ Im nachfolgenden Bebauungsplanverfahren ist eine kurze Erhebung und Erläuterung der Bodenfunktionen durchzuführen. Bewertungsgrundlage hierzu ist das Heft 23 der Landesanstalt für Umweltschutz, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW) mit dem Titel "Bewertung von Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit". Anhand der ermittelten Bodenkennwerte und Beschreibungen können Aussagen über die Verwertungsseignung von anfallendem Bodenaushub getroffen werden.</p> <p>Der Kompensationsbedarf und die Kompensationswirkung ist nach dem Bewertungsmodell „Naturschutzrechtliche und bauplanungsrechtliche Eingriffsbeurteilung, Kompensationsbewertung und Ökokonten“ des Landkreises Sigmaringen beziehungsweise nach der Arbeitshilfe der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg „Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung“ zu berechnen und dem Umweltbericht zum nachfolgenden Bebauungsplan beizufügen.</p>	<p>Die angesprochenen Punkte wurden im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens abgearbeitet. Auf eine erneute Darstellung und Abarbeitung kann daher verzichtet werden</p>

	<p>ABFALL Anfallende Bauabfälle, Bauschutt und Abbruchmaterial müssen getrennt gesammelt und einer Verwertung zugeführt bzw. als Abfall entsorgt werden. Bei der Verwertung von mineralischen Reststoffen sind die Anforderungen der Verwaltungsvorschrift des Umweltministeriums für die Verwertung von als Abfall eingestuftem Bodenmaterial vom 14.03.2007 bzw. die vorläufigen Hinweise zum Einsatz von Baustoffrecyclingmaterial des damaligen Ministeriums für Umwelt und Verkehr Baden-Württemberg vom 13.04.2004 einzuhalten. Bei der Verwertung von humosem Bodenmaterial in der durchwurzelbaren Bodenschicht oder als Oberboden ist die Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) anzuwenden.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
	<p>IMMISSIONSSCHUTZ Eine Parkplatzfläche soll nun allgemein als Fläche für die Land- und Forstwirtschaft ausgewiesen werden. Grund der Änderung ist die Errichtung von 8 Schlaffässern, Sanitärgebäude und Gemeinschaftsraum sowie von Fahrradstellplätzen. Nach dem Regionalplan ist auf der Fläche nur eine naturbezogene Erholungsnutzung zulässig, die in ihrer Art, Umfang und Intensität den Arten-, Biotop- und Landschaftsschutz nicht stört. Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen die Änderung.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
	<p>NATURSCHUTZ Die eingereichten Unterlagen zur Beurteilung der Bauleitplanung - auf der Ebene des Flächennutzungsplans - sind vollständig. Die Belange des Naturschutzes sind im Rahmen von § 18 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), § 1 Abs. 6 Nr. 7 Baugesetzbuch (BauGB), § 1a BauGB, § 2 Abs. 4 BauGB und § 2a BauGB in den Planunterlagen grundsätzlich ausreichend berücksichtigt und abgearbeitet. Allerdings bedeutet dies, dass alle Kompensationsmaßnahmen detailliert auf nachfolgenden Planebenen erarbeitet und entsprechend gesichert sein müssen. Es wird darauf hingewiesen, dass der geplante Bereich in der Fortschreibung des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben, Entwurf 2019, als Regionaler Grünzug dargestellt ist.</p>	<p>Die angesprochene Kompensationsmaßnahmen werden im Rahmen der Baugenehmigung / Umsetzung des Bauvorhabens gesichert.</p>
	<p>ALLGEMEINE HINWEISE Aufgrund von höchstrichterlicher Entscheidung (VGH Mannheim, Urteil vom 12.06.2012, Nr. 8 S 1337/10, bestätigt durch das Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 18.07.2012, Nr.4 CN 3.12) sind folgende Positionen im Bauleitplanverfahren zu beachten: § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB verpflichtet die Gemeinden, die in den vorgenannten Stellungnahmen und Unterlagen behandelten Umweltthemen nach Themenblöcken zusammenzufassen und diese in der Auslegungsbekanntmachung</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

	<p>schlagwortartig zu charakterisieren. Erforderlich ist eine Kurzfassung der vorhandenen Informationen. Das Bekanntmachungserfordernis erstreckt sich auch auf solche Arten verfügbarer Umweltinformationen, die in Stellungnahmen enthalten sind, die die Gemeinde für unwesentlich hält und deshalb nicht auszulegen beabsichtigt. Verstöße gegen § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB führen zur Unwirksamkeit des Bebauungsplanes. Ein pauschaler Hinweis auf den anhängenden Umweltbericht sowie eine bloße Auflistung der umweltbezogenen Stellungnahmen genügt diesen Anforderungen nicht. Nach Auffassung der Rechtsprechung ist die planende Gemeinde auf der „sicheren Seite“, wenn der Bekanntmachungstext einen zwar stichwortartigen aber vollständigen Überblick über diejenigen Umweltbelange ermöglicht, die aus der Sicht der zum Zeitpunkt der Auslegung vorliegenden Stellungnahmen und Unterlagen in der betreffenden Planung eine Rolle spielen.</p> <p>Die Pflicht einer schlagwortartigen Zusammenfassung und Charakterisierung von Umweltinformationen gilt nur im Regelverfahren. Im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB und im beschleunigten Verfahren, in denen von Umweltprüfung und Umweltbericht abgesehen wird, entfällt auch die Pflicht zur Angabe, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind.</p>	
	<p>Fachbereich Landwirtschaft (Frau Meyer, 102-8610) Nicht betroffen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
	<p>Fachbereich Forst (Herr Kopp, 102-2500) Positiv unter Beachtung von Auflagen und Hinweisen. Die Vegetation auf dem im Norden unmittelbar angrenzenden Flurstück 224 ist als Wald im Sinne von § 2 LWaldG zu betrachten. Die wesentlichen Aspekte im Blick auf die Vorschriften zum Waldabstand nach § 4 Abs. 3 LBO wurden bereits in der Stellungnahme vom 14.02.2019 zum Bauantrag dargelegt und behalten Gültigkeit: Unter der unabdingbaren Voraussetzung, dass die bereits formulierte Baulast, die im Zuge der Bauvoranfrage vorab an das Planungsbüro Saile mitgeteilt wurde, zustande kommt, kann einer Ausnahmegenehmigung vom Waldabstand nach § 4 LBO zugestimmt werden. Wortlaut der Baulast: „Der Eigentümer des Grundstücks mit der Flst. Nr. 224, Gemarkung Beuron übernimmt anlässlich des o.g. Bauvorhabens und beschränkt auf dieses Vorhaben mit Wirkung für sich und seine Rechtsnachfolger folgende Baulast: Der Eigentümer des Grundstücks mit der Flst. Nr. 224, Gemarkung Beuron verpflichtet sich, es zu dulden, dass der Eigentümer des Flst. Nr. 194/1, Gemarkung Beuron den im beiliegenden Lageplan vom 17.02.2019 dargestellten Bereich (Baulastenfläche) jederzeit betreten darf, um einzelne Bäume, welche eine Gefährdung für das Grundstück Flst. 194/1 bzw. die Nutzung darstellen, zu entnehmen.“</p>	<p>Die im Rahmen des Baugenehmigungsverfahren getroffenen Vereinbarungen / Bedingungen werden beachtet. Die geforderte Baulast wurde im Rahmen der Baugenehmigung so umgesetzt.</p>

	Hinweis: Da es sich um einen Wald im Sinne des Landeswaldgesetzes handelt, bedeutet die Entnahme der Einzelbäume nicht die Rodung, sondern lediglich eine sinnvolle Bewirtschaftung unter Ausschluss der Gefährdung des Grundstücks 194/1."	
	Fachbereich Straßenbau (Frau Rumpel, 102-8700) Nicht betroffen. Das Plangebiet liegt außerhalb von Kreisstraßen. Die straßenrechtlichen und straßenbaulichen Belange des Fachbereichs Straßenbau sind nicht betroffen.	Kenntnisnahme
	Fachbereich Recht und Ordnung 1. Kreispolizeibehörde (Frau Bauser, 102-5404) Nicht betroffen.	Kenntnisnahme
	2. Straßenverkehrsbehörde (Frau Heinzler, 102-6340) Positiv. Geben die Änderung des Flächennutzungsplans in der vorgelegten Form bestehen keine Bedenken.	Kenntnisnahme
	Fachbereich Vermessung und Flurneuordnung (Herr Engelmann, 102-3200) Nicht betroffen. Die Belange der unteren Vermessungsbehörde sind nicht betroffen.	Kenntnisnahme
	Dies ist eine koordinierte Stellungnahme der vorgenannten Fachbereiche. Die Angaben wurden auf Plausibilität geprüft. Eine vorweggezogene Abwägung hat nicht stattgefunden. Eine Abarbeitung und Abwägung im kommunalen Gremium ist zu jeder einzelnen Position notwendig. Ich darf Sie bitten, nach Beratung der öffentlich-rechtlichen Belange dem Fachbereich Baurecht und dem Fachbereich Umwelt und Arbeitsschutz in jedem Fall je ein Abwägungsprotokoll zu übersenden.	Das angesprochene Abwägungsprotokoll wird übersandt.
4.	Naturpark Obere Donau e.V. Stellungnahme vom 01.09.2020 Aktenzeichen: Anlagen zur Stellungnahme: keine Herzlichen Dank für die Übersendung der Unterlagen zur geplanten 14. Änderung des	Kenntnisnahme

Flächennutzungsplans des Gemeindeverwaltungsverbands Sigmaringen.
Die Geschäftsstelle gibt hierzu die nachfolgende Stellungnahme ab.

1. Zuständigkeit:

Eine Beteiligung der Naturparkgeschäftsstelle an dem Verfahren als Träger öffentlicher Belange ist nötig, da sich mit Ausnahme von Teilen der Gemeinde Krauchenwies (Bereiche südlich der B 311), die gesamte Fläche der Mitgliedsgemeinden des Gemeindeverwaltungsverbands Sigmaringen gemäß der Naturparkverordnung (Veröffentlichung am 15.7.2005 im GBl. auf Seite 566) im Naturpark Obere Donau befindet und die geplanten Neuausweisungen außerhalb von Inneren Erschließungszone nach der Naturparkverordnung vorgesehen sind.

2. Allgemeine Sachlage:

Der Naturpark Obere Donau setzt sich schon seit seiner Gründung im Jahr 1980 für die Stärkung der Region ein und unterstützt zukunftssträchtige regionale Entwicklungen. Ein besonderes Augenmerk liegt dabei auf der Förderung naturnaher, ruhiger Erholungsformen. Der Träger des Naturparks ist dann an öffentlich-rechtlichen Planungsverfahren und an Gestattungsverfahren für die Zulassung von Handlungen zu beteiligen, wenn diese dem Schutzzweck im Sinne des § 3 der Naturparkverordnung zuwiderlaufen oder die Festlegungen des Naturparkplans beeinträchtigt werden können.

„Zweck des Naturparks Obere Donau ist es, das Gebiet als vorbildliche Erholungslandschaft zu erhalten und zu entwickeln, - sowie die natürliche Ausstattung des Gebiets mit ökologisch wertvollen, vielfältigen Lebensräumen für eine artenreiche und schützenswerte freilebende Tier- und Pflanzenwelt, insbesondere die im Naturpark vorhandenen Gebiete des Europäischen ökologischen Netzes besonderer Schutzgebiete „Natura 2000“, als wichtigste Voraussetzung für die nachhaltige Sicherung des überregional bedeutsamen Erholungsraums zu pflegen und zu verbessern.

- sowie eine möglichst ruhige und naturnahe Erholung für die Allgemeinheit zu gewährleisten und den Bau, die Unterhaltung und unentgeltliche Nutzung von umweltverträglichen Erholungseinrichtungen zu fördern“.

3. Prüfung der Maßnahme:

Allgemeine Anmerkungen:

Bei einem Naturpark handelt es sich um ein gesetzliches Großschutzgebiet nach Naturschutzrecht, in dem eine gedeihliche Entwicklung der Mitgliedskommunen ausdrücklich gewünscht ist und damit auch eine nachhaltige Siedlungs- und Wirtschaftsentwicklung. Hierzu gehört selbstverständlich

	<p>auch die Möglichkeit der Neuausweisung von Baugebieten für die unterschiedlichsten notwendigen Zwecke. Allerdings legt die Naturparkverordnung auch fest, dass ökologisch besonders hochwertige Flächen von konkurrierenden oder gar ihre Funktion beeinträchtigenden Nutzungen freizuhalten sind und hiervon nur bei besonderer Lage der Dinge Ausnahmen möglich sind und wertvolle Freiräume als Grundlage für die Erhaltung und Entwicklung einer vorbildlichen Erholungslandschaft zu schonen sind.</p> <p>Alle drei geplanten Änderungen betreffen Bereiche, die innerhalb der Gebietskulisse des Naturparks Obere Donau liegen. Bei allen drei Änderungen wurde die NP-Geschäftsstelle im parallelen Bebauungsplanverfahren bereits angehört (Inzigkofen: Gewerbegebiet „Paultal Nord“), (Beuron: Ausweisung landwirtschaftlicher Fläche für Schlaffässer) oder wird aktuell angehört (Beuron, Baugebiet Am Anselm-Schottweg).</p> <p>Prüfung der Gebietsneuausweisungen: Beuron Ausweisung Landwirtschaftlicher Fläche zur Aufstellung von Schlaffässer Bereits umgesetzte Maßnahme, die das touristische Angebot in Beuron für einen sanften Tourismus deutlich verbessert hat. Von NP-Seite begrüßte Maßnahme, die nun im Flächennutzungsplan noch entsprechend verankert werden muss. Keine Einwände und Bedenken.</p>	
<p>5.</p>	<p>Regierungspräsidium Tübingen Stellungnahme vom 31.08.2020 Aktenzeichen: 21-11/2473.3-07.0 Anlagen zur Stellungnahme: keine</p> <p>B. Stellungnahme I. Belange der Raumordnung Es werden keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
	<p>II. Belange des Straßenbaus Das Regierungspräsidium - Abteilung Straßenwesen und Verkehr - erhebt keine grundsätzlichen Einwendungen zur 13. Änderung des Flächennutzungsplanes.</p> <p>1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

<p>1.1. Art der Vorgabe Anbauverbot Außerhalb des Erschließungsbereiches von Bundes- und Landesstraßen besteht in einem Abstand bis 20 m vom Fahrbahnrand ein Anbauverbot für Hochbauten und bauliche Anlagen, sowie für Werbeanlagen. Bis 40 m bei Bundes- und Landesstraßen dürfen bauliche Anlagen und Werbeanlagen nur mit Zustimmung der Straßenbauverwaltung errichtet werden. Diese im Verkehrsinteresse bestehende Vorgabe ist im Grundsatz auch bei der Aufstellung von Bebauungsplänen zu beachten. Innerhalb des Erschließungsbereiches von Bundes- und Landesstraßen beträgt der Schutzstreifen einheitlich 10 m. Im Interesse der Verkehrssicherheit sind die straßenrechtlichen Belange der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auch im Innenbereich bei der Aufstellung von Bebauungsplänen zu beachten. Straßenanschluss Außerhalb des Erschließungsbereiches von Bundes- und Landesstraßen ist die Anlegung neuer Zufahrten im Interesse des überörtlichen Verkehrs grundsätzlich ausgeschlossen. Dieselben Gesichtspunkte müssen ebenso für die Herstellung neuer Anschlüsse kommunaler Straßen gelten. Eine, dies nicht berücksichtigende Planung würde der Zweckbestimmung der überörtlichen Straße nicht Rechnung tragen.</p> <p>1.2. Rechtsgrundlage Bundesfernstraßengesetz (FStrG) § 9 Straßengesetz Baden-Württemberg (StrG) § 22</p> <p>2. Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage und Hinweise zum Vollzug.</p> <p>Zum Entwurf: Zu den einzelnen FNP-Änderungen: Auf die einzelnen aufgenommenen Bauflächen wird nur insoweit eingegangen als die klassifizierten Bundes- oder Landesstraßen durch die Neuausweisungen betroffen werden. Die ausführliche Stellungnahme mit Festsetzung von Einzelheiten kann nur bei Vorlage der Bebauungspläne und sonstigen planungsrechtlichen Grundlagen erfolgen.</p>	
--	--

	<p>III. Belange des Hochwasserschutzes Gegen die geplanten Änderungen des Flächennutzungsplanes des Gemeindeverwaltungsverbandes Sigmaringen bestehen keine Bedenken. Ausgewiesene Überschwemmungsflächen sind nicht betroffen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
	<p>IV. Belange des Naturschutzes Es werden keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>6.</p>	<p>Landesamt für Denkmalpflege Stellungnahme vom 17.08.2020 Aktenzeichen: Anlagen zur Stellungnahme: 1. Stellungnahme Baugenehmigungsverfahren „Naturcamp: Aufstellung Schlaffässer, Grillhütte und Sanitärcontainer“ v. 18.03.2020</p> <p>1. Bau- und Kunstdenkmalpflege: Zur 13. Änderung („Fläche für Landwirtschaft“ (Schlaffässer), Beuron) ist anzumerken, dass wir im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens beteiligt wurden. Das Landesamt hatte gemäß der beigefügten Stellungnahme vom 18.03.2019 unter Einhaltung bestimmter Auflagen seine Zustimmung zur denkmalschutzrechtlichen Genehmigung in Aussicht gestellt. Sollten diese Auflagen nicht eingehalten werden bzw. worden sein, werden Bedenken gegen die 13. Änderung des FNP vorgetragen.</p>	
	<p>Stellungnahme 18.03.2019 Das Vorhaben Naturcamp (Schlaffässer, Grillhütte und Sanitärcontainer) befindet sich im unmittelbaren Umgebungs- und Sichtbereich der Donaubrücke, die ein Kulturdenkmal von besonderer Bedeutung nach § 12 DSchG darstellt. Die überdachte Holzbrücke mit holzschindelverkleideten Seitenwänden, biberschwanzgedeckten Satteldach und reich verzierten Sprengwerken befindet sich westlich des Klosters Beuron, das auch ein Kulturdenkmal von besonderer Bedeutung darstellt.</p> <p>In den vorliegenden Planunterlagen wird die Aufstellung von insgesamt acht Schlaffässer zusätzlich Grillhütte und Sanitärcontainer beantragt. Nach derzeitigem Kenntnisstand ist bedauerlicherweise davon auszugehen, dass zum einen entgegen der Bauvoranfrage keine Prüfung erfolgte, inwiefern die zusätzlich erforderlichen Gebäude (Grillhütte und Sanitärcontainer) deutlicher von der Donaubrücke abgerückt werden</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

	<p>können und zum anderen auch die Lage der Schlaffässer gegenüber der Bauvoranfrage geändert wurde.</p>	
	<p>Die denkmalfachlichen Bedenken werden bei Berücksichtigung der nachstehenden Auflagen zurückgestellt: 1. Grundlage Die dem Bauantrag zugrunde liegenden Planunterlagen für die Aufstellung der Schlaffässer zusätzlich Grillhütte und Sanitärcontainer des Büros für Bauplanung G. Saile vom 22.02.2019 sind verbindlich.</p>	<p>Die vorgetragenen Auflagen sind im Baugesuch berücksichtigt.</p>
	<p>2. Bodeneingriffe Bauleiter und Bauunternehmen sind auf § 20 DSchG hinzuweisen: "(1) Wer Sachen, Sachgesamtheiten oder Teile von Sachen entdeckt, von denen anzunehmen ist, dass an ihrer Erhaltung aus wissenschaftlichen, künstlerischen oder heimatgeschichtlichen Gründen ein öffentliches Interesse besteht, hat dies unverzüglich einer Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde anzuzeigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Diese Verpflichtung besteht nicht, wenn damit unverhältnismäßig hohe Kosten oder Nachteile verbunden sind und die Denkmalschutzbehörde es ablehnt, hierfür Ersatz zu leisten. (2) Die höhere Denkmalschutzbehörde und ihre Beauftragten sind berechtigt, den Fund auszuwerten und, soweit es sich um bewegliche Kulturdenkmale handelt, zu bergen und zur wissenschaftlichen Bearbeitung in Besitz zu nehmen. (3) Die Gemeinden sind verpflichtet, die ihnen bekannt werdenden Funde unverzüglich der höheren Denkmalschutzbehörde mitzuteilen."</p>	<p>Dieser Hinweis ist auch bereits im Rahmen der Baugenehmigung so eingearbeitet worden.</p>
	<p>3. Bei unerwarteten Befunden oder vor Abweichung von der genehmigten Planung sind die Denkmalbehörden umgehend zu benachrichtigen.</p>	<p>Dieser Hinweis ist auch bereits im Rahmen der Baugenehmigung so eingearbeitet worden.</p>
	<p>2. Archäologische Denkmalpflege Aus Sicht der Archäologie gibt es zu den drei oben genannten Änderungen des Flächennutzungsplanes des GVV Sigmaringen keine Anregungen oder Bedenken vorzutragen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

7.	Stadt Meßkirch Stellungnahme vom 29.07.2020 Aktenzeichen: Anlagen zur Stellungnahme: Das o.g. Verfahren wurde dem Technischen Ausschuss der Stadt Meßkirch in seiner öffentlichen Sitzung vom 28.07.2020 vorgelegt. Es ergaben sich keine Bedenken oder Anregungen, da bauleitplanerische oder städtebauliche Entwicklungsziele der Stadt Meßkirch nicht berührt werden. Wir danken für die Benachrichtigung. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich.	Kenntnisnahme
8.	Gemeindeverwaltung Stetten am kalten Markt Stellungnahme vom 23.07.2020 Aktenzeichen: Anlagen zur Stellungnahme: Vielen Dank für die Beteiligung. Von unserer Seite keine Bedenken oder Anregungen.	Kenntnisnahme
9.	Gemeinde Irndorf Stellungnahme vom 04.08.2020 Aktenzeichen: Anlagen zur Stellungnahme: Die Gemeinde Irndorf befürwortet die geplanten Änderungen und Entwicklungen.	Kenntnisnahme